

ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Gesamtvertrag vom 1.11.1980, abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Wien einerseits und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA) andererseits.

Die Honorarordnung zum Gesamtvertrag vom 1.11.1980 wird mit Wirkung ab 1.10.2011 wie folgt geändert:

III. ALLGEMEINE SONDERLEISTUNGEN

21h Abstrich3

IV. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der AUGENHEILKUNDE

22p Computergesteuerte statische Hochleistungsperimetrie43
1x pro Patient im Kalenderhalbjahr verrechenbar A.
nicht gemeinsam mit Pos 22g verrechenbar

V. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der CHIRURGIE, UNFALLCHIRURGIE und ORTHOPÄDIE

28. Versorgung mit Heilbehelfen

28a Gipsmodelle für Einlagen40
verrechenbar nur bei Verordnung von Modell- oder Bettungseinlagen + R I + M 4a O.

28b Versorgung mit Heilbehelfen für den Stützapparat und Bewegungsorgane
sowie deren Kontrolle18
in maximal 15 % der Fälle pro Quartal verrechenbar O.

VI. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der FRAUENHEILKUNDE und GEBURTSHILFE

30j Endocervicale Abstrichnahme für HPV- und Chlamydiennachweis, pro Sitzung4
in maximal 10 % der Fälle pro Quartal verrechenbar G.

VIII. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der INNEREN MEDIZIN, KINDERHEILKUNDE und LUNGENKRANKHEITEN

34a EKG in Ruhe (Ableitungen I, II, III; AVR, AVL, AVF; V1-6)€ 38,5491
für Fachärzte für Lungenheilkunde in maximal 5 % der Fälle pro Quartal verrechenbar I.K.L.

34s	Bodyplethysmographie - statische Lungenvolumina <i>in maximal 20 % der Fälle pro Quartal verrechenbar</i>	20,5 L.
34t	Eingehende Untersuchung und Beratung bei Verdacht auf infantile Cerebralschädigung bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (inklusive Dokumentation) <i>nur bei erstmaliger Untersuchung verrechenbar</i> <i>nicht gemeinsam mit Pos 34w verrechenbar</i>	32 K.
34u	Weitere Untersuchung nach Pos. 34t während der ersten zwei Lebensjahre (inklusive Dokumentation) <i>einmal pro Monat verrechenbar</i> <i>nicht gemeinsam mit Pos 34w verrechenbar</i>	17 K.
34v	Weitere Untersuchung nach Pos. 34u ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (inklusive Dokumentation) <i>einmal pro Fall und Quartal in 10 % der Fälle verrechenbar</i> <i>nicht gemeinsam mit Pos 34w verrechenbar</i>	17 K.
34w	Entwicklungstest bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (inklusive Dokumentation) <i>in maximal 8 % der Fälle im Quartal verrechenbar</i> <i>nicht gemeinsam mit Pos 34t, 34u und 34v verrechenbar</i>	17 K.

IX. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der NEUROLOGIE und PSYCHIATRIE

35b	Ausführliche psychiatrische Exploration <i>bei Diagnosen nach ICD9-WHO Code 290-319, maximal 1x pro Fall und Quartal</i> <i>und insgesamt in maximal 65 % der Fälle pro Quartal verrechenbar</i> Das Ergebnis der Exploration sowie die Diagnose sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren.	31 N., KNP.
35f	Komplette neurologische Stuserhebung mit Dokumentation <i>maximal 1x pro Fall und Quartal und insgesamt in maximal 65 % der Fälle pro Quartal verrechenbar</i>	31 N., K.
35g	Psychiatrische Skala: Minimental-Status-Test oder gleichwertige Skala <i>maximal 1x pro Patient und Kalenderhalbjahr verrechenbar</i>	15 N.
35h	Psychiatrische Skala: HAM-D-Skala oder gleichwertige Skala <i>in maximal 10 % der Fälle pro Quartal verrechenbar</i>	31 N.

XII. SONOGRAPHISCHE UNTERSUCHUNGEN

SP9a	Sonographie der kindlichen Hüfte vom 2. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bei Coxitis fugax <i>in maximal 5 % der Fälle pro Quartal verrechenbar</i>	€ 31,9092 K.
DS 5	Transcranielle Dopplersonographie der intracraniellen Arterien einschließlich Dokumentation und Beurteilung <i>in maximal 10 % der Fälle pro Quartal verrechenbar,</i> <i>Fälle, die ausschließlich zur Transcraniellen Dopplersonographie zugewiesen werden, fallen nicht unter die Limitierung, in diesen Fällen gebührt keine Grundleistungsvergütung</i>	€ 52,7100 N.

Wien, am

Wiener Ärztekammer
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Wien, am

Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien

Die Präsidentin

Der Generaldirektor

StRin Sandra Frauenberger

Ing. Mag. Josef Buchner

Vorstehendes Zusatzübereinkommen wird mit folgenden Kurien der niedergelassenen Ärzte ebenfalls vereinbart:

Ärztekammer für Niederösterreich
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztekammer Burgenland
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztekammer Oberösterreich
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztammer Steiermark
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztammer Salzburg
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztammer Kärnten
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztammer Tirol
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztammer Vorarlberg
Kurie der niedergelassenen Ärzte: